

und auch aus diesem Grunde scheint die Sache mir nicht zweckmäßig zu sein. Zugleich wollte ich bemerken, daß es mir doch zweckmäßiger erscheinen würde, wenn die Parochialeintheilung bei §. 2 beibehalten würde. Es wird das zur Vereinfachung des ganzen Geschäftes füglich beitragen; denn ich denke mir es so, daß in der Regel der Todtenbeschauer, wo es nur sein kann, in dem Kirchdorfe angestellt wird, und da wird es theils zur Besprechung mit dem Geistlichen, theils zu Ersparung mehrerer Wege für die Hinterlassenen wohl sehr nützlich sein.

Abg. Scholze: Ich wollte dasselbe erwähnen, was schon vor mir gesagt wurde, und ich muß noch hinzusetzen, es steht §. 5: „Es bleibt jedoch den einzelnen Gemeinden unbenommen, sich mit dem Todtenbeschauer über eine demselben aus der Gemeindefasse anzusetzende feste Vergütung zu vereinigen.“ Dadurch würde aber geschehen, daß diejenigen, welche ihre Hausärzte zu Leichenbeschauern wählten, nichts in den Gemeinden mit dazu beitragen. Dann habe ich zu erwähnen, der Abgeordnete, der vor mir sprach, wünschte, daß die Parochialeintheilung wieder reinkommen möchte, dem muß ich widersprechen; denn wir müssen hier nur Rücksicht nehmen auf die Heimathsbezirke und nicht auf die Parochialbezirke. Wenn nämlich Jemand irgendwo das Heimathsrecht erlangt hat, so muß er sich dann an den Heimathsbezirk, an den dortigen Todtenschaubezirk und die Gemeinde- oder Armenkasse halten und die Parochialbezirke sind nicht allemal die Armen- oder Heimathsbezirke, dieses ist nothwendig um der ganz Armen willen, welche aus der Armenkasse übertragen werden müssen und der Todtenbeschauer überhaupt aus der Gemeinde- oder Armenkasse bezahlt werden kann.

Abg. Hauswald: Ein Abkommen mit dem Todtenbeschauer von jeder einzelnen Gemeinde würde dies nicht ausschließen, das könnte jede Gemeinde füglich thun, es mag nun Parochialeintheilung oder Heimathsbezirk berücksichtigt werden.

Abg. a. d. Winkel: Zur Erwiederung auf das, was mir der Herr königl. Commissar eingehalten hat, muß ich erwiedern, die Aerzte sind doch bisher auch schon verpflichtet gewesen, wenn auch nicht als Todtenbeschauer; wenn nun also diese neu anzustellenden auch erst verpflichtet werden müssen, so glaube ich, es würde keinen großen Unterschied machen, wenn alle approbirten, alle ad praxin berufene Aerzte nachträglich noch dazu verpflichtet würden, sobald es nothwendig sein sollte, da in §. 1 angenommen worden ist, daß Todtenbeschauer verpflichtet werden sollen.

Präsident D. Haase: Will der Abgeordnete vielleicht seinen Antrag mit dem Antrage des Abg. Nahlenbeck vereinigen? Ich glaube, daß beide Abgeordnete dabei einen und denselben Zweck beabsichtigen.

Abg. a. d. Winkel: Allerdings bin ich damit einverstanden, insofern er sich in dieser Art ausdehnen ließ. Uebrigens werde ich ihn noch stellen.

Präsident D. Haase: Der Antrag des Abg. a. d. Winkel lautet: „Es bleibt einem Jedem unbenommen, seine Todten auch von einem Andern, als dem verpflichteten Todtenbeschauer besichtigen zu lassen, sobald dies nur von einem approbirten Arzt erster und zweiter Klasse oder Wundarzt geschieht.“ Unterstützt die Kammer den Antrag? — Wird hinreichend unterstützt. —

Abg. v. d. Planitz: Es wurde vorhin von zwei Rednern bemerkt, daß das Amendement vorzüglich dahin führen könnte, daß die Landgemeinden dadurch überlastet werden würden, wenn der Hausarzt das Recht erlangte, bei den Verstorbenen die Pflicht der Todtenschau auszuüben. Ich glaube, dem ist nicht so, denn das Attest des Hausarztes soll unentgeltlich ausgestellt werden und es würde die Familie, die sich des Hausarztes bediente, keinesweges der Verpflichtung überhoben werden, zu Erhaltung des Todtenbeschauers, wenn ein allgemeines Abkommen zwischen Gemeinde und Todtenbeschauer getroffen würde, beizutragen. Ich glaube, daß diese Gründe gegen das Amendement nicht anschlagen können.

Abg. Eisenstück: Indem ich gegen beide Amendements mich ausspreche, will ich mich nur auf wenige Gründe beschränken. Es liegt auf der Hand, daß, man möge das eine oder andere Amendement annehmen, das Gesetz in seinen Grundfesten erschüttert und in Widerspruch tritt mit der Abstimmung über die §. 1. Es soll ein Gesetz sein, jedoch mit beliebiger Ausnahme. Ich gestehe, ich kann nicht begreifen, wenn die Gesetzgebung nach diesem Grundsatz verfahren will, daß sie es Jedem freistellt, beliebig das Gesetz zu befolgen oder nicht, wozu bedarf es dann des Gesetzes? Es ist aber auch höchst bedenklich, es unbedingt auf Hausärzte, Hauschirurgen, Haus-med. pract. zu stellen. Es sind viel Gründe dagegen. Ich will nur eins erwähnen. Es ist in der gestrigen Sitzung Erwähnung geschehen, daß freilich auch polizeiliche Rücksichten dafür entschieden, daß Todtenschau stattfinde. Nun nehmen Sie den Fall, — er ist gekommen und es wird öfters geschehen — daß ein Medicaster, der auch med. pract., Chirurgus ist, aber mit der innern Heilkunde sich wenig beschäftigt hat und nicht dazu ermächtigt ist, Einen zu Tode kurirt, und er will Keinen darüber lassen. Ich kenne das sehr gut. Die Hausärzte finden sich beleidigt und wollen, daß kein anderer über sie Controle ausübe. Aber eben, weil ich die Controle für unerläßlich halte, kann ich in dem Gesetze keine Exception zulassen.

Abg. Wieland: Ich muß auch mich der Ansicht des Abg. Eisenstück anschließen. Wenn jedoch das Amendement angenommen würde, so müßten wenigstens im Verwaltungswege Vorkehrungen getroffen werden, daß die Todtenbeschauer nicht in ihrem Einkommen geschmälert werden. Es ist dasselbe Verhältniß, wie bei den Hebammen. Wenn diese für einen bestimmten Ort angestellt werden, so haben sie Recht und Pflicht, in allen Entbindungsfällen zugezogen zu werden; allein man braucht sie nicht anzunehmen, und Jeder kann sich auch einer auswärtigen Hebamme bedienen. In solchen Fällen aber sind die